

9. AUSFÜHRUNG DER ERZIEHUNGSHILFEN DER JUGENDBEHÖRDEN UND DER  
VON DEN JUGENDGERICHTEN ANGEORDNETEN MASSNAHMEN

9.1 Heimdifferenzierung, Heimberatung und Heimaufsicht

9.11 Es ist in den letzten beiden Jahrzehnten oft und nachdrücklich gefordert worden, die personellen und baulichen Voraussetzungen für eine modernen Vorstellungen entsprechende Heimerziehung zu schaffen, und es ist eindrucksvoll nachgewiesen worden, wieviel hier noch im argen liegt<sup>57)</sup> und welche intensiver Anstrengungen es bedürfen wird, um der in § 72 JWG als Aufgabe der Landesjugendämter bezeichneten Sorge "für die erforderliche Differenzierung der Einrichtungen und Heime nach der zu leistenden Erziehungsaufgabe" gerecht werden zu können<sup>58)</sup>. Dabei ist in der Fachliteratur<sup>59)</sup> zugleich ebenso überzeugend wie anschaulich dargestellt worden, daß ein Wandel in der Auffassung von der Heimerziehung als dem einzig probaten Mittel bei Gefährdung oder Schädigung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung Minderjähriger eintreten und stattdessen ein ganz neues, reich differenziertes System von offenen und halboffenen Erziehungs- und Bildungshilfen entwickelt werden müsse.

In einem Artikel von Erdmuth Falkenberg heißt es dazu: "Dass die Heimerziehung in der Jugendhilfe so in den Vordergrund getreten ist, liegt aber nicht nur daran, daß bei den ersten Auffälligkeiten nicht rechtzeitig und ausreichend reagiert wird, sondern auch an der Auffassung, daß bei Gefährdung und Verwahrlosung ein radikaler Milieuwechsel erzieherisch angezeigt ist. Dem steht neuerdings zunehmend die Tendenz entgegen, wenn irgend möglich Erziehungshilfen unter Belassung des Minderjährigen in seinem Milieu zu geben.

Maßgebend sind dabei folgende Erwägungen: Ein Kind ist bis zur Reifezeit emotional so stark an die Familie gebunden, selbst wenn es dort wenig Liebe und Sicherheit erlebt, daß eine Trennung von den Eltern, auf die Kinder immer mit schweren Ängsten reagieren, nach Möglichkeit zu vermeiden ist.

Bei Jugendlichen spricht gegen die Herausnahme aus dem Milieu, daß sie mehr als alles andere lernen müssen, mit dessen Gefährdungen fertig zu werden, was eine bewahrende Heimerziehung nicht leisten kann. Offene Erziehungshilfe zu geben, in die das Milieu des Kindes oder Jugendlichen einzubeziehen ist, stellt die sozialpädagogischen Fachkräfte allerdings vor ungleich schwierigere Aufgaben als es die Heimerziehung tut."<sup>60)</sup>

Die folgenden Bemerkungen beschränken sich vorerst auf einige Bemerkungen zur Heimdifferenzierung, Heimberatung und Heimaufsicht.

9.12 Die sich offenbar anbahnende Entwicklung zu einem abgestuften System vielfältiger Erziehungs- und Bildungshilfen im örtlichen Umkreis wird verstärkt durch den offenbar strukturell bedingten Mangel an Erziehern für die "normalen" und meist abgelegenen Erziehungsheime<sup>61)</sup>.

Es ist deshalb aus den verschiedensten Gründen zu erwarten und zu fordern, daß das -häufig auf dem Lande gelegene- "normale" Erziehungsheim durch Einrichtungen künftig ersetzt wird, die eine umfassende psychotherapeutisch-pädagogische Behandlung in den dafür geeigneten Fällen bieten (eine intensive klinische und entsprechenden Aufwand erfordernde Behandlung). Dazu wäre vor allem eine Differenzierung erforderlich nach

- offenen therapeutischen Heimen für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende<sup>62)</sup>
- geschlossenen therapeutischen Heimen, für die es noch keine Vorbilder gibt
- Beobachtungszentren, in denen nach kurzer intensiver Untersuchungszeit eine Prognose gestellt werden soll (besondere Beobachtungsheime oder -stationen sind dann entbehrlich).

9.13 Daneben müssen in zunehmendem Maße in Städten gelegene "Dauerheime", soweit diese noch erforderlich sind, und vor

allem Tagesheime oder Wochenheime entstehen <sup>63)</sup>.

Bei Tages- und Wochenheimen, die gezielte Erziehungshilfen bieten, bestehen bei uns bis jetzt wohl nur Erfahrungen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe und der heilpädagogischen Horte für Schulkinder und der sogenannten "Gefährdetengruppen". Elisabeth Gend <sup>64)</sup> hat kürzlich darauf hingewiesen, daß die "Tagesheime für Gefährdete" im wesentlichen vorbeugende und noch kaum therapeutische Hilfen geben. Sie schlägt ein "therapeutisches Tagesheim" mit angeschlossener Schule und Erziehungsberatungsstelle (für die so wichtige Elternarbeit) vor, das auch samstags und zum Teil sonntags geöffnet sein müßte. Aus dem Ausland sind ähnliche Beispiele <sup>65)</sup> auch von Tagesheimen für Jugendliche bekannt, die diesen die Möglichkeit der Arbeit in Heim- oder Außenwerkstätten bei gleichzeitiger Behandlung und Erziehung im Heim bieten und die zum Teil mit Wohn- oder Übergangsheimen kombiniert sind.

Neben den Tagesheimen, die den jungen Menschen täglich in das häusliche Milieu zurückgeben, sind Wochenheime zu fordern, die während der Woche Tag und Nacht aufnehmen und zum Wochenende das Kind oder den Jugendlichen zur Bewährung nach Hause "entlassen". Sie kommen vor allem dann in Betracht, wenn die Eltern (z.B. wegen Erwerbstätigkeit der Mutter) der täglichen Erziehungsaufgabe oder den durch die Schwierigkeiten des Kindes bedingten täglichen Spannungen nicht gewachsen sind.

Es wäre ferner zu wünschen, daß mehr Übergangsheime im Sinne der Jugendgemeinschaftswerke, deren Erfahrungen es zu nutzen gälte, für die Jugendlichen und Heranwachsenden geschaffen würden, die aus der öffentlichen Erziehungshilfe oder aus einem "Werkhof" entlassen bzw. die unter Bewährungsaufsicht gestellt werden.

9.14 Voraussetzung für eine solche Änderung der Vorstellung von der Heimerziehung als nahezu einziger Lösung bei Erziehungsnotständen zu einem vielfältig gestaffelten System von offenen und halboffenen Einrichtungen und Vollheimen, das auch nach verstärkter Einführung von Tagesheimschulen notwendig

bleiben wird, ist neben der erforderlichen Ausstattung der Jugendämter mit qualifizierten Fachkräften (auf die auch hier nicht näher eingegangen werden kann, vgl. Ziffer 3.23) eine völlige Änderung in der Kostentragung in dem in Ziffer 4.52 angedeuteten Sinne erforderlich.

*"Das Verhängnis der Jugendhilfe ist die Aufteilung der Kostentragung auf verschiedene Ressorts und Ebenen. Was im kommunalen Bereich aus fiskalischen Gründen an Erziehungshilfe nicht rechtzeitig und ausreichend geleistet wird, belastet später die überörtlichen Träger der Jugendhilfe oder andere Ressorts mit unverhältnismäßig hohen Kosten für Maßnahmen geschlossener Art. Abgesehen von der finanziellen Seite hat die Tendenz, den eigenen Etat zu entlasten, erzieherisch äußerst bedenkliche Auswirkungen. Erstens bleiben viele Minderjährige überhaupt ohne die für sie notwendige Hilfe und zweitens vermag selbst eine erfolgreiche Resozialisierung in geschlossenen Einrichtungen die vorausgegangene Schädigung nie völlig wiedergutzumachen."* <sup>60)</sup>

Die hier geforderten gut besetzten und zum Teil mit hochqualifizierten pädagogischen und therapeutischen Fachkräften arbeitenden Einrichtungen werden Pflegesätze erfordern, die zu zahlen die Eltern in der Regel nicht bereit und in der Lage sein werden. Um den Erziehungsanspruch des Kindes zu sichern, scheint es deshalb geraten, die Pflegesätze der Tages- und Vollheime zu spalten in Aufwendungen für den notwendigen Lebensbedarf (Unterkunft, Verpflegung, Kleidung), die von den Eltern auch sonst aufzubringen sind, und in die zusätzlichen Sonderaufwendungen für Erziehung und Behandlung. Nur der auf den Lebensbedarf entfallende Anteil sollte bei einer aus erzieherischen Gründen notwendigen Unterbringung von den Eltern erstattet werden müssen. Ihre Belastung würde dann von der Art der gewählten Erziehungshilfe ganz unabhängig sein. Die Ermächtigung für eine solche Regelung ergibt sich schon jetzt aus Abs. 4 von § 81 JWG. Der Kostenausgleich für die Träger der Einrichtungen könnte entweder durch Personalkostenzuschüsse des Landes (wie z.B. nach dem

badenwürttembergischen Landesausführungsgesetz zum JWG<sup>66)</sup> oder durch entsprechende Tagessatzzuschüsse erreicht und sollte bundeseinheitlich durch Absprache zwischen den Ländern geregelt werden.

9.15 Den Landesjugendämtern, die die Verantwortung für die Ausführung der freiwilligen und angeordneten öffentlichen Erziehungshilfe künftig an die Jugendämter abgeben sollen (vgl. Ziffern 5.1 und 5.2), werden in der Heimaufsicht und in der Beratung der Heimträger und der heimeinweisenden Jugendämter neue wichtige Aufgaben zuwachsen. Großstädtische Jugendämter arbeiten zwar heute schon (bei Heimeinweisungen außerhalb von FE und FEH) mit vielen, teils weit entfernt liegenden Einrichtungen zusammen, doch fehlt es vielfach noch an einer fachlichen Beratung bei der Auswahl der Heime (die allerdings bei der derzeitigen Heimplatznot z.T. illusorisch bleiben muß).

Die Heimaufsicht sollte verbunden werden mit einem vorherigen Nachweis des Heimträgers, daß er bei der Einrichtung die Mindestanforderungen des Landesjugendamtes erfüllt; das käme der bereits 1958 von der Arbeiterwohlfahrt<sup>67)</sup> geforderten vorherigen Genehmigung der der Heimaufsicht unterliegenden Einrichtungen gleich. Die Heimaufsicht selbst darf inhaltlich nur zum geringsten Teil Kontrolle sein mit dem Ziel, die Erfüllung der räumlichen und personellen Anforderungen an die Einrichtungen der Jugendhilfe sicherzustellen. Ihre Hauptfunktion ist die Beratung und Unterstützung der Einrichtungen, um diese instandzusetzen, ihrem Erziehungsauftrag gerecht zu werden.

Dabei besteht eine enge Verbindung zwischen der Heimaufsicht gemäß § 78 und dem Schutz der Minderjährigen unter 16 Jahren in den der Heimaufsicht gemäß § 79 JWG unterstehenden Einrichtungen. Hat die institutionelle Heimaufsicht dafür zu sorgen, daß die allgemeinen Voraussetzungen für eine dem Wohl der Minderjährigen entsprechende Erziehungsarbeit gegeben sind, so soll der Schutz der Minderjährigen gewähr-

leisten, daß den Erziehungsbedürfnissen des einzelnen Minderjährigen in der Heimerziehung Rechnung getragen wird.

Heimaufsicht und Schutz der Minderjährigen sollten auch in Zukunft aus fachlichen wie organisatorischen Gründen an einer Stelle zusammengefaßt bleiben und als sozialpädagogische Hilfen mit den Methoden der Sozialarbeit durchgeführt werden. Sie erfordern eine intensive und kontinuierliche Mitwirkung qualifizierter Fachkräfte. Als eine unbürokratisch zu handhabende, methodisch anspruchsvolle fachliche Tätigkeit sollte die Heimaufsicht einer primär fachlich ausgerichteten Stelle zugewiesen werden. Dann kann sie im System der Jugendhilfe einen sehr wichtigen Platz einnehmen und vielfältige Möglichkeiten bieten, auf die Entwicklung der Jugendhilfe einzuwirken. Über den unmittelbaren Einfluß auf die Heimerziehung hinaus kann sie Ansatzpunkte für eine sehr konkrete fachliche Zusammenarbeit mit den Jugendämtern schaffen, die sich nicht nur auf die Fragen der Fremdplacierung, sondern auch des Verhältnisses von offenen und geschlossenen Erziehungshilfen erstreckt.

Die Heimaufsicht ist ferner ein wesentliches Mittel, eine den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Heimdifferenzierung zu schaffen und zu erhalten. Sie kann einerseits dafür sorgen, daß die einzelne Einrichtung ihre erzieherischen Möglichkeiten generell und in der jeweiligen Situation (Personal, Gruppenzusammensetzung, Kontakte mit der Umwelt) richtig einschätzt und nur solche Minderjährige aufnimmt, deren Vorgeschichte und Erziehungsnotstand annehmen läßt, daß sie in der Einrichtung erzieherisch gefördert werden können. Andererseits ist sie in der Lage, auf die Jugendämter einzuwirken, daß Heimplätze nicht wahllos belegt werden.

Für die organisatorische Regelung ergibt sich aus dem Gesagten, daß Heimberatung und Heimaufsicht von Landesjugendämtern als überörtlichen Stellen wahrgenommen werden müssen, die für einen größeren Bezirk zuständig sind, denn auch die Heimdifferenzierung kann nur in größeren Bereichen realisiert werden. Die Aufgabe der Heimaufsicht sollte in Verbin-

dung mit den Aufgaben der Koordinierung, Beratung und Unterstützung der Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe zur Erreichung einer möglichst gleichmäßigen Tätigkeit auf allen Gebieten wahrgenommen werden, da sie fachlich in den Gesamtbereich integriert ist und Querverbindungen zu allen Teilbereichen bestehen.

9.16 Die Landesjugendämter sollten aber künftig nicht mehr als Heimträger fungieren, denn es verträgt sich nicht mit dem Gedanken der Heimaufsicht, wenn die Landesjugendämter -wie bisher- zugleich Heimträger, einweisende Stelle und Heimaufsicht sein können. Um Interessenkollisionen auszuschließen, sollten deshalb die von den Landesjugendämtern und die ggf. von den Landesjugendbehörden geschaffenen Einrichtungen eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (vgl. auch Ziffern 5.2 und 5.3).

#### 9.2 Allgemeines zur Ausführung der vorgeschlagenen neuen Maßnahmen der Jugendgerichte

Zur Ausführung der neuen, von den Jugendgerichten anzuordnenden Maßnahmen hat die Kommission noch keine eingehenden und vollständigen Vorschläge erarbeiten können. Im folgenden werden deshalb nur erste, vorläufige Überlegungen vorgetragen.

9.21 Die Maßnahmen, die hier als neue Maßnahmen der Jugendgerichte vorgeschlagen werden, sollen vornehmlich an Stelle des bisherigen Jugendarrestes in seinen verschiedenen Formen und an Stelle der bisherigen Jugendstrafe treten -beides Folgemaßnahmen nach dem JGG, mit denen Straftaten von Minderjährigen "geahndet" wurden. Sie sollen sich aber in Zukunft grundsätzlich von diesen dadurch unterscheiden, daß sie ausschließlich vom Erziehungsgedanken her zu gestalten sind und dabei allen Vorstellungen von Ahndung, also von Vergeltung und Überzufügung, entsagen. Sie sollten deshalb als "Kurzmaßnahmen" auch mit den Eltern freiwillig vereinbart werden (und die die zeitlich unbestimmte Erziehungshilfe ergänzende "Kurzmaßnahme von sechs Monaten" soll auch ohne Vorliegen einer strafbaren Handlung angeordnet werden können).

Unter diesen stark differenzierenden Maßnahmen soll der Jugendrichter diejenige wählen können, die die für das jeweilige Fehlverhalten des jungen Menschen angemessene Reaktion darstellt, wenn dabei die dieses Fehlverhalten bedingenden Umstände und die gesamte Lebenssituation des jungen Menschen berücksichtigt werden. Die "Kurzmaßnahmen" unterscheiden sich dabei von der "Unterbringung in einem Werkhof" vornehmlich dadurch, daß sie bei solchen jungen Menschen Anwendung finden sollen, bei denen keine tiefverwurzelte Fehlentwicklung vorliegt, die eine längerfristige Unterbringung von noch nicht übersehbarer Dauer rechtfertigen würde.

Wird die Notwendigkeit längerfristiger Unterbringung festgestellt, so ist der "Bewährungshilfe" in Zweifelsfällen der Vorzug zu geben, wenn die persönlichen Umstände des Minderjährigen und seiner Erziehungsberechtigten dies sinnvoll erscheinen lassen. Die Bewährungshilfe soll von den recht engen Voraussetzungen der §§ 21, 27 JGG befreit und als sonstige Maßnahme im Sinne der angelsächsischen "Probation" gestaltet und fachlich in die Verantwortung der Landesjugendämter (vgl. Ziffern 5.2 und 8.2) gestellt werden. Als "Erziehung in Freiheit", als eine lebensnähere Form der Erziehung, bei der der junge Mensch in seiner normalen Umgebung mit ihren täglichen Versuchungen bleibt, stellt sie erhebliche Anforderungen an den jungen Menschen, aber auch an den Bewährungshelfer, dessen Aus- und Fortbildung sowie Anleitung verbessert werden müssen, damit er diese schwierige Aufgabe erfüllen kann. Seine Bemühungen sollen durch Einrichtungen nach Art gut ausgebauter Erziehungsberatungsstellen mit therapeutischen Möglichkeiten unterstützt werden. Die Zahl der Probanden eines Bewährungshelfers sollte nicht größer als 25 sein. Mehr als bei jeder anderen Maßnahme kann hier auf schon Vorhandenem aufgebaut werden. Wo immer eine Herausnahme aus dem bisherigen Milieu entbehrlich erscheint, wird der Bewährungshilfe vor jeder "geschlossenen" Einrichtung der Vorzug gegeben werden müssen.

Aber auch dann, wenn die "Unterbringung in einem Werkhof" unumgänglich ist, gilt der von Peters aufgestellte Grundsatz "daß der Erziehungsvorgang nicht auf Diskriminierung, auf sozialen Verruf, ausgeht, und daß er nicht Wege geht, die zu Erschwerungen und seelischen Belastungen führen, die über das hinausgehen, was erzieherisch geboten ist" 68).

Sicherlich gibt es keine Erziehung ohne Versagung, damit ohne ein gewisses Maß von Unlustzufügung. Dieses erzieherische Strafen will aber gerade die negativen Auswirkungen der Kriminalstrafe vermeiden, will den jungen Menschen aus der Trotz- und Abwehrhaltung herausführen. Durch die ihm gewährte Hilfe soll er erst befähigt werden, seine Verantwortung zu erkennen und die Notwendigkeit der "Sühne" einzusehen.

Auch der beste Strafvollzug kann für die unerläßlichen pädagogischen Voraussetzungen ein Hindernis sein. Die Herstellung gegenseitigen Vertrauens, das "Annehmen" des anderen mit allen seinen Fehlern, das Verstehen statt des Richtens, die gegenseitige Achtung, die Respektierung der Würde auch des Gescheiterten, der Glaube an die Entwicklung der guten Kräfte in jedem Menschen - dies alles ist auf dem Boden einer unter dem Primat des Erziehungsdenkens stehenden Einrichtung außerhalb der Strafjustiz möglich. Die Gestaltung aller Maßnahmen soll nur vom Sinn- und Zweckgehalt des Erziehungszieles bestimmt sein. Nicht Milde oder Strenge sind hierfür entscheidend, sondern nur die Frage: mit welchen Mitteln und Methoden besteht die beste Aussicht, den jungen Menschen zur Einsicht in seine soziale Verantwortung zu verhelfen und ihn zu befähigen, das ihm gemäße Leben ohne Störung der Rechtsordnung zu führen.

9.23 Wollen wir jungen Menschen -und damit schließlich auch der Gesellschaft- besser als bisher helfen, müssen wir umdenken, müssen an dieses Problem rational -unter Berücksichtigung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse vom Menschen, aller internationalen Erfahrungen in Modelleinrichtungen- und nicht emotional unter dem Gesichtspunkt der Tatvergeltung herangehen. Der primär juristische Gerechtigkeitsbegriff ist ein anderer als der pädagogisch-psychologische. Dieser verlangt Individualisierung, individuell gezielte Maßnahmen, - um bei diesem jungen Menschen mit der größten Aussicht auf Erfolg das Erziehungsziel zu erreichen; - er verlangt somit trotz gleichen äußeren Tatbestandes ungleiche Behandlung von werdenden Kriminellen, Neurotikern.

Das Erziehungsbedürfnis, nicht die strafrechtliche Wertung des vergangenen Tuns, soll für die Wahl der Maßnahme und deren Ausführung ausschlaggebend sein. Um junge Menschen "in die Verantwortung zu stellen", genügt nicht die Erziehungskraft der Rechtsnormen; diese müssen von den Erziehern vorgelebt werden. Nicht passives Sichfügen und Unterordnen, sondern die Bereitschaft zur eigenen Aktivität, zur Willensanspannung, zum Mitwirken sind das entscheidende Ziel. Das stellt höhere Anforderungen an den jungen Menschen (und an den Erzieher) als das bloße "Abbrummen". Es ist durchaus verständlich, daß viele Heranwachsende lieber "ihre Strafe" haben, als erzogen werden wollen. Man sollte sich von diesem unechten "Sühne"-Bedürfnis nicht beeinflussen lassen. Alleinige Richtschnur für das Handeln aller an der Ausführung der Maßnahmen Beteiligten kann bei jungen Menschen nur die jeweilige erzieherische Notwendigkeit sein mit dem Ziel, durch eine an den Ursachen des dissozialen Verhaltens orientierte, auch nach tiefenpsychologischen Erkenntnissen differenzierende pädagogische Einflußnahme den jungen Menschen zur Nacheiferung, zur freiwilligen Einordnung in die Gesellschaft und zur tätigen Mitverantwortung für deren Fortentwicklung zu führen.

9.24 Für alle hier behandelten Maßnahmen werden ganz neue Einrichtungen zu schaffen sein, für die die Erfahrungen des Auslandes genutzt werden müßten. Diese Einrichtungen sollten nach den bisherigen Überlegungen der Kommission nicht den Justizverwaltungen unterstehen, sondern den Jugendbehörden und der Heimaufsicht der Landesjugendämter unterstellt werden (vgl. Ziffer 5.2). Der erzieherische Erfolg wird aber nicht nur von der äußeren Gestaltung, sondern vor allem von den fachlich für diese Aufgaben gut ausgebildeten und in ausreichender Zahl zur Verfügung stehenden, als Team zusammenarbeitenden Fachkräften abhängen, die ihre Behandlungsmethode an pädagogischen, tiefenpsychologischen, soziologischen und medizinischen Erkenntnissen zu orientieren verstehen (vgl. dazu Ziffer 3.23).

### 9.3 Ausführung der "Kurzmaßnahmen"

Schon daraus, daß die Ausführung der "Kurzmaßnahmen" (vgl. dazu II 1 bis 3 in Ziffer 8.2) den Jugendbehörden obliegen soll und nicht mehr der Justiz, ergibt sich, daß es sich hier nicht nur um einen verbesserten Jugendarrest handeln kann, sondern auch um neuartige Maßnahmen, die mit den vorhergesehenen "Übungskursen" ganz neue pädagogisch-therapeutische Möglichkeiten erschließen sollen. Diese sollten so bald wie möglich in geeigneten Modelleinrichtungen erprobt werden. Dabei ist nicht zu verkennen, daß sich erhebliche organisatorische Schwierigkeiten dadurch ergeben werden, daß nach den bisherigen Vorstellungen der Kommission die Gruppen gleichzeitig aufgenommen und entlassen werden sollen.

Bei allen "Kurzmaßnahmen" sollen die Einrichtungen möglichst für nicht mehr als vier bis fünf Gruppen mit je etwa 12 Teilnehmern geplant werden und durch Einfachheit und Zweckmäßigkeit gekennzeichnet sein.

#### 9.31 "Kurzmaßnahme von einem Wochenende"

Der Sinn dieser Maßnahme (vgl. dazu II 1 in Ziffer 8.2) soll darin bestehen, durch erzieherische Wirkung, nicht durch Besinnung in erzwungener Einsamkeit, sondern durch Belehrung und Übung, die an das jeweilige spezifische Fehlverhalten anknüpft (z.B. Verkehrsdelikte), zu erziehen. Eine gruppenpädagogische Methodik und Didaktik des Programms wären in Anlehnung an Erfahrungen, die in "detention centres" <sup>69)</sup> in England gemacht wurden, noch zu erarbeiten. Ziel ist ein intensiver Appell an die Einsicht des jungen Menschen, daß er so nicht handeln darf, und daß er die Rechtsordnung und die Interessen anderer achten muß. Individuelle Gespräche beim Eintritt und beim Ausscheiden sollen zur Aufgabe der Einrichtung gehören.

#### 9.32 "Kurzmaßnahme von drei Wochen"

Die Dauer von drei Wochen leitet sich bei dieser Maßnahme (vgl. dazu II 2 in Ziffer 8.2) aus den Erfahrungen her, die mit einem gut ausgestalteten Jugendarrest gemacht wurden. Dabei hat sich bei dieser Kurz- und Intensiverziehung dieser

Zeitraum als optimal für den erstrebten Erfolg erwiesen. Die vorgesehene Zeit scheint aber auch tragbar im Hinblick auf eine eventuelle Beurlaubung durch Schule, Lehr- und Arbeitsstelle.

Diese Maßnahme soll einer gleichzeitig aufgenommenen Gruppe in intensiver Form ein Stück Nacherziehung in Art einer Gruppenbehandlung, eines group counseling geben. Ob daneben noch eine "Kurzmaßnahme" beibehalten werden müßte, die dem bisherigen Jugendarrest in verbesserter Form entspricht, wird von der Kommission noch geprüft werden..

Die "Kurzschulen" von Kurt Hahn <sup>70)</sup> könnten bei dieser "Kurzmaßnahme" als Vorbild mit herangezogen werden. Eine harte und sportliche Arbeitsleistung mit gemeinschaftserziehendem Charakter sollte dabei im Vordergrund stehen; die "Übungskurse" wären nach Alters- und Verhaltensgruppen getrennt durchzuführen und sollten an die jeweilige Art des deliktischen oder sonstigen Fehlverhaltens anknüpfen. Die Ergebnisse der Gruppenarbeit sind in Diskussionen und in Einzelgesprächen zu vertiefen. Sie sollen dem jungen Menschen zur Klärung über sich und sein Tun verhelfen, auch zur Einsicht, daß man für die Folgen seiner Handlungen einzustehen hat.

#### 9.33 "Kurzmaßnahme von sechs Monaten"

Die Ausführung dieser Maßnahme (vgl. dazu II 3 in Ziffer 8.2) wird durch ihren "Aufrüttelungscharakter" bestimmt; sie soll sich auf Jugendliche beschränken, die keiner langfristigen Erziehung von unbestimmter Dauer bedürfen, weil ihre Fehlentwicklung nicht verfestigt und tief verankert erscheint. Kenntnis und Einsicht der eigenen Konfliktsituation, die zu dem Fehlverhalten geführt hat, sollen durch eine intensive Erziehung bewirkt werden, für die vielleicht ähnliche Einrichtungen in den USA <sup>71)</sup> und England <sup>69)</sup> als Vorbild dienen könnten. Gruppenpädagogische und gruppentherapeutische Methoden sollen in einem konzentrierten Programm Anwendung finden, das auch auf die Aktivierung des jungen Menschen durch eine straff organisierte, aber sinnvolle und befriedigende Arbeit abzielt. Ein sozialkundlicher, auf diese Arbeit, aber auch die Verhal-

tensweisen der Jugendlichen jeweils abstellender Unterricht in Gesprächsform, kulturelle und sportliche Programme während der Freizeit, an deren Auswahl und Gestaltung die Jugendlichen mitzubeteiligen sind, sollen den Nacherziehungsprozeß unterstützen. Einfachheit der Lebensbedingungen und straffe Disziplin sind mit verständnisvoller und freundlicher Führung durch geschulte Erzieher zu vereinen, individuelle Vertiefung durch häufige Einzelgespräche zu erstreben.

Auch hier gehört die gleichzeitige Aufnahme und Entlassung zu den sicher nicht leicht zu realisierenden Vorstellungen der Kommission, ist die Beschränkung der Gruppe auf 12 Teilnehmer Vorbedingung. Um eine größtmögliche Differenzierung zu ermöglichen, könnten mehrere selbständige Einrichtungen örtlich kombiniert werden.

9.34 Keine der "Kurzmaßnahmen" sollte mehr als einmal angeordnet werden können. Der Bericht über das jeweilige Verhalten während der Dauer der "Kurse" entscheidet mit darüber, ob bei erneutem Auffälligwerden die jeweils längerfristige "Kurzmaßnahme" noch angebracht oder ob andere Erziehungshilfen geboten sind. Eine anschließende Erziehungsbeistandsschaft sollte in der Entscheidung des Jugendgerichts von vornherein angeordnet werden können, desgleichen Verwarnungen, Weisungen und Auflagen. "Kurzmaßnahmen" von einem Wochenende oder von drei Wochen Dauer können auch der Bewährungshilfe bei Aussetzung des Verfahrens vorangehen.

#### 9.4 Ausführung der beiden Formen der Unterbringung in einem "Werkhof" und in einer "Sondereinrichtung"

9.41 Diese Maßnahmen (vgl. dazu III 2 und 4 sowie IV 2 in Ziffer 8.2) sollen -mit Ausnahme der für die Schwerstkriminalität Heranwachsender verbleibenden Jugendstrafe- in der Regel an deren Stelle treten. Sie werden aber in größerem Maße auch dort angewendet werden, wo bisher aus berechtigter Scheu vor den belastenden Wirkungen des Strafcharakters der Jugendstrafe der Jugendrichter zu wiederholtem Jugendarrest oder zur Anordnung von Fürsorgeerziehung Zuflucht genommen hat. Hält

man -wie diese Denkschrift- die Kriminalstrafe für ein ungeeignetes Mittel bei Verfehlungen junger Menschen, die die besten pädagogischen Absichten um ihre Wirkung bringen muß, so muß an ihre Stelle eine neue Einrichtung treten. Es wäre (aus den in III 2 unter Ziffer 8.2 behandelten Gründen) nicht zweckmäßig, einfach die Erziehungshilfe von unbestimmter Dauer an ihre Stelle zu setzen. Einmal ist hier zu berücksichtigen, daß Vorurteile bestehen gegen die gemeinsame Unterbringung von jungen Menschen, die Straftaten begangen haben, mit solchen, die lediglich aufgrund anderer Erziehungsnotstände in Heimerziehung genommen wurden, auch wenn es nötig ist, diesen Vorurteilen zu begegnen. Es fällt aber auch der Umstand ins Gewicht, daß diese Heime eine sehr verschiedenartige Trägerschaft haben, oft baulich veraltet sind und um ihrer besonderen Aufgabe willen einer verstärkten Orientierung aneinander bedürfen. Vor allem aber wird der Vollzug oft über das 21. Lebensjahr hinaus dauern. Gerade für diese Altersgruppe aber sind die bestehenden Heime nicht vorbereitet und kämen als reine Erziehungseinrichtungen über die Volljährigkeitsgrenze hinaus auch nicht in Betracht.

Als Einrichtungen des Staates im Rahmen der Strafgewalt sollten die "Werkhöfe" ihm auch selbst unterstehen. Nur so kann die notwendige Differenzierung nach pädagogischen und therapeutischen Erfordernissen, also auch in offene, halboffene und geschlossene Einrichtungen, sichergestellt werden. Diese Maßnahme muß sich andererseits deutlich von der bisherigen Jugendstrafe abheben. Für den Vollzug sollten deshalb auch hier nicht die Justizbehörden, sondern die obersten Jugendbehörden zuständig sein (und bei Bedarf Verwaltungsabkommen mit anderen Ländern abgeschlossen werden; vgl. Ziffer 5.3). So kann der Erziehungsgedanke unverfälscht und ohne Konzession an Strafdenkmalen realisiert und andererseits verhindert werden, daß alte Gefängnisbauten, Jugendstrafanstalten o.ä. Verwendung finden. Es wären also völlig neue Einrichtungen für jeweils höchstens 150 junge Menschen zu schaffen, die von vornherein modernen pädagogischen Anforderungen entsprechen. Dazu gehören auch Sondereinrichtungen für junge Mädchen und Frauen, die zur gleichzeitigen Aufnahme der Kinder dieser Frauen geeignet sind <sup>72)</sup>.

9.42 Von den in ihren Voraussetzungen klar abgegrenzten Fällen (der Maßnahme IV 2 in Ziffer 8.2) abgesehen, soll es sich bei der "Unterbringung in einem Werkhof" um eine Maßnahme von relativ unbestimmter Dauer handeln (vgl. dazu III 2 in Ziffer 8.2). Die Mindestdauer von einem Jahr soll durch keinerlei Anrechnung verkürzt werden; auch soll eine Entlassung zur Bewährung grundsätzlich so lange nicht in Betracht kommen. Nach allgemeiner Erfahrung wird in der Regel eine 1 1/2 bis 2 1/2jährige Erziehung im "Werkhof" genügen. Es verbleibt für die Bewährungszeit dann bei einer Höchstdauer von fünf Jahren noch ein genügend großer Spielraum. Der Abschluß einer Ausbildung muß sichergestellt werden können.

Für mehrere "Werkhöfe" sollte eine gemeinsame Aufnahmeabteilung bestehen, in der durch sorgsame Untersuchungen festgestellt wird, welche Form des "Werkhofes" und welche Art der Berufsausbildung für den einzelnen jungen Menschen geeignet erscheint. Bei Verhaltensstörungen erheblichen Ausmaßes, sei es auf neurotischer, psychotischer oder hirnnorganisch bedingter Grundlage, sei es bei Schwerstagggressivität, soll Unterbringung in "Sondereinrichtungen" (vgl. Ziffer 9.44) veranlaßt werden.

Ziel des "Werkhofes" ist es, das Recht des jungen Menschen auf Erziehung zu leiblicher, seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit durch Nach- und Umerziehung zu bewirken. Unter Berücksichtigung heilpädagogischer und tiefenpsychologischer Erkenntnisse und bei Anwendung entsprechender Methoden soll der junge Mensch befähigt werden, zukünftig sein Leben in eigener Verantwortung und Selbstkontrolle zu führen; er soll aus eigener Einsicht zu der Überzeugung gelangen, daß er in Zukunft sein Leben im Einklang mit den Normen der Gesellschaft führen muß.

Der Erziehungsprozeß erfordert fachlich hochqualifizierte Kräfte, die Charakterbildung durch vorbildhaftes Handeln und frühe Einübung der Eigenverantwortlichkeit zu bewirken verstehen. Hierbei müssen sie die Grundsätze der Gruppenpädagogik und Gruppentherapie in Erziehungsgruppen von höchstens 12 bis 15 junger Menschen verwerten, die wechselseitigen Beeinflussungen der psychischen Prozesse Gleichaltriger so zu lei-

ten verstehen, daß diesen das Gefühl des Mitarbeitens und Mittätigseins gegeben wird, um daraus ein System freiwilliger Kooperation und Einfügung in selbstgewählte Ordnungen zu entwickeln. Die Willensschulung ist ein Prozeß, in dem der junge Mensch nicht Objekt ist, sondern in dem seine Fähigkeiten entfaltet und seine fehlgeleitete Aktivität in sozial anerkannte umgelenkt wird. Das Endziel muß die Konfliktbewältigung in Verbindung mit dem Erwerb der Fähigkeit zu selbständiger Lebensführung innerhalb der allgemeinen Ordnung, zur "Mündigkeit" also, sein. Eine fortschreitende Hinführung zur Selbsterziehung ist ein Weg dazu.

Diesem Ziel muß die gesamte Behandlung und Atmosphäre im "Werkhof" Rechnung tragen. Die Zeit des Aufenthaltes soll dahingehend genützt werden, den jungen Menschen durch eine seiner Neigung und Eignung entsprechende Ausbildung und allgemeinbildende Schulung zu befähigen, nach der Entlassung eine ihn befriedigende und der Gesamtheit nützende Tätigkeit auszuüben. Er muß auch zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit vorbereitet werden. Durch Übertragung von bestimmten Aufgaben an die Gruppe und den einzelnen in ihr, sollen Initiative und Verantwortungsgefühl geweckt und die Einordnung in eine Gemeinschaft geübt werden. Das gesamte Leben im "Werkhof" und die Tätigkeit aller Mitarbeiter stehen im Dienste des Erziehungsprozesses, der für das Leben in der Freiheit vorbereiten soll.

9.43 Für diejenigen Heranwachsenden, für die die "Unterbringung in einem Werkhof" von vornherein auf ein Jahr begrenzt ist (für die Voraussetzungen vgl. Maßnahme IV 2 in Ziffer 8.2), sind besondere "Werkhöfe" zu schaffen. Wegen der hier möglichen Aussetzung zur Bewährung bereits nach sechs bzw. neun Monaten werden die für die allgemeinen "Werkhöfe" geltenden Grundsätze eine gewisse Abwandlung erfahren müssen. Die Behandlung wird sich mehr den Methoden für die "Kurzmaßnahme von sechs Monaten" (siehe Ziffer 9.34) angleichen müssen, da auch hier anzunehmen ist, daß der Erfolg durch eine intensive Erziehungseinwirkung eher erreicht werden kann. Da es sich aber dabei im wesentlichen um ältere, über 18jährige handelt, wird sich diese Maßnahme auch von der "Kurzmaßnahme von sechs

Monaten" in der Art der Ausführung unterscheiden müssen.

9.44 Wenn das Ausmaß der geistig-seelischen "Abartigkeit" (darunter auch Süchtige und Sittlichkeitstäter) eine Erziehung im allgemeinen "Werkhof" nicht zuläßt, erfolgt die Einweisung durch den Jugendrichter aufgrund des entsprechenden Sachverständigengutachtens (vgl. unter Ziffer 7.62) bzw. auch durch die Aufnahmeabteilung in neu zu errichtende Sondereinrichtungen, in denen u.a. eine analytische Psychotherapie, sei es in kleinen Gruppen oder in Einzelbehandlung, eine Heilung oder Besserung noch erwarten läßt. Die ärztlich-heilpädagogisch, auch nach tiefenpsychologischen Erkenntnissen gemäß den Ursachen des dissozialen Verhaltens und seinen Erscheinungsformen differenzierte Behandlung soll auch hier mit anderen Methoden nach Möglichkeit zum gleichen Erziehungsziel führen. Die Erfahrungen, die in vielen Erziehungsversuchen gewonnen wurden (etwa in Deutschland von Isemann und Trüper in den 20er Jahren, von Aichhorn in Wien, Redl und Wineman, Grinberg und Langer, Bettelheim in den USA, aber auch in den sogenannten Psychopathen-Anstalten in Skandinavien, Holland, Belgien und England) sind hierbei zu verwerten. Milieugestaltung und Arbeitstraining, Gruppendynamik, individuelle analytische Behandlung müssen hierbei zur Erzielung des größtmöglichen therapeutischen und pädagogischen Effektes kombiniert werden.

Geschlossene Abteilungen werden hierbei unvermeidlich sein, schließen aber eine spätere Verlegung in freiere Formen oder auch in "Werkhöfe" als Ergebnis einer erfolgreichen Behandlung nicht aus.

#### 9.5 Ausführung der "Jugendstrafe"

Die bisherigen Jugendstrafanstalten werden mit der Einführung von "Werkhöfen" frei für die Aufnahme von Heranwachsenden, die zu "Jugendstrafe" als Freiheitsstrafe verurteilt werden (vgl. Maßnahme V in Ziffer 8.2). Darüber hinaus könnten auch junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr künftig dort unterge-

bracht werden. Die hier anzuwendenden Methoden sollten denjenigen, die für den bisherigen Jugendstrafvollzug angestrebt, aber nicht angewendet werden,<sup>73)</sup> weitgehend entsprechen. Gruppenpädagogische und gruppentherapeutische Erkenntnisse werden auch hier Anwendung finden müssen. Dies wird u.a. bauliche Verbesserungen erforderlich machen. Insgesamt soll jedoch die pädagogische Einwirkung durch sozialpädagogisch und psychologisch geschulte Fachkräfte verbessert werden.

Die Kommission hat überlegt, ob auch die Jugendstrafanstalten in der Fachaufsicht den für die "Werkhöfe" zuständigen Landesjugendämtern (vgl. Ziffer 5.3) unterstehen sollten, während es hinsichtlich der Dienstaufsicht bei der Zuständigkeit der Justizbehörden bleiben würde. Eine abschließende Entscheidung ist noch nicht erfolgt.

Auch bei der Ausführung der "Jugendstrafe" ist entscheidend, daß die Würde des Menschen nicht verletzt werden darf, und daß letzten Endes viele der für die Behandlung in den "Werkhöfen" entwickelten Gedanken für den gesamten Strafvollzug Geltung beanspruchen können, besonders natürlich bei jungen Menschen.

Insassen der "Jugendstrafanstalten", die nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit zur Bewährung nicht entlassen werden können und inzwischen das 27. Lebensjahr vollendet haben, sollten in den Erwachsenenstrafvollzug überführt werden. Dies müßte bereits im Urteil Berücksichtigung finden.

#### 9.6 Untersuchungshaft

Diese Maßnahme während des Verfahrens soll auf die über 16-jährigen beschränkt bleiben, wo dies neben den gesetzlichen Erfordernissen auch verfahrensmäßig unerläßlich ist (vgl. Ziffer 7.63). Der Unterbringung in Beobachtungsheimen und Einrichtungen der Jugendhilfe ist, wenn immer möglich, der Vorzug zu geben. Schon vor 40 Jahren forderten die Jugendrichter Francke<sup>74)</sup> und Allmenroeder statt der Untersuchungshaft die Unterbringung in Jugendbewahrungsheimen, Beobachtungsheimen oder Arbeitslehrkolonnen.

Wo Untersuchungshaft jedoch nicht zu vermeiden ist, sollte sie in besonderen Einrichtungen für junge Menschen und nach den für die Ausführung der Kurzmaßnahmen entwickelten Gedanken und Vorschlägen (vgl. Ziffer 9.3) ausgeführt werden. Am Anfang sollte auch hier ein Zugangsgespräch stehen. Der Gefahr der Isolierung und Nichtbeschäftigung ist mit lebensnahen und sinnvollen Arbeiten vorzubeugen. Die Zeit des Aufenthalts sollte auch weitgehend zur Beobachtung genutzt werden. Sozialpädagogisch und psychologisch geschulte Kräfte werden gerade hier benötigt. Die Dauer der Untersuchungshaft ist auf das unerläßliche Minimum zu beschränken (und sollte grundsätzlich sechs Monate nicht überschreiten).

#### 9.7 Erziehungskartei und Strafregister

Zur Frage der Erziehungskartei hat die Kommission noch keine abschließenden Vorstellungen entwickelt. Einigkeit bestand von vornherein darüber, daß die unter I bis IV des Maßnahmenkatalogs (unter Ziffer 8.2) genannten Maßnahmen nicht in das Strafregister eingetragen werden sollen, weil es sich hier -auch bei Unterbringung in einem "Werkhof" und bei der "Bewährungshilfe in Form der Aussetzung des Verfahrens"- nicht um Strafen handelt. Während jedoch ein Teil der Kommissionsmitglieder für eine Umwandlung und Erweiterung der bisherigen Erziehungskartei eintrat, sprach sich der andere Teil überhaupt gegen die Beibehaltung jeglicher Form von Erziehungskartei aus. Da von beiden Seiten sehr eingehende Begründungen für die jeweilige Meinung vorgetragen wurden, sollen die bisher angestellten Überlegungen hier ausführlich dargestellt werden.

##### 9.71 Folgende Erwägungen wurden für eine neu gestaltete und erweiterte Erziehungskartei angestellt:

Der Eintragung in die Erziehungskartei (nach Art einer "Gesundheitskartei") sollte künftig größere Bedeutung für die Entscheidung über spätere erzieherische Hilfen beigemessen werden. Neben Beschlüssen des Jugendgerichtes sollten deshalb auch die mit den Eltern vereinbarten Erziehungshilfen

der Jugendämter (evtl. auch deren Berichte usw.) in der Kartei festgehalten werden, um bei späteren Entscheidungen der Jugendgerichte in Fragen der Personensorge oder aus Anlaß von Verstößen gegen Strafbestimmungen die Vorgeschichte ausreichender als bisher berücksichtigen und dem jungen Menschen besser gerecht werden zu können.

Die Erziehungskartei sollte künftig etwa folgende Eintragungen enthalten:

- vereinbarte und angeordnete Erziehungsbeistandschaft
- vereinbarte und angeordnete öffentliche Erziehungshilfe
- vereinbarte und angeordnete "Kurzmaßnahmen"
- Unterbringung in einem "Werkhof" von unbestimmter und von einjähriger Dauer und Unterbringung in einer Sondereinrichtung
- Bewährungshilfe in Form der Aussetzung des Verfahrens
- Jugendrichterliche Verfügungen.

Diese erweiterte Erziehungskartei, für die auch der Ausdruck "Jugendkartei" erwogen wurde, sollte wie bisher bis zum 24. Lebensjahr geführt werden. Auskünfte daraus sollten -wie zur Zeit auch- nur die "Jugendgerichte", die Staatsanwaltschaft und die Jugendämter erhalten. Allen übrigen Stellen gegenüber sollte striktes Auskunftsverbot bestehen (auch gegenüber dem öffentlichen Dienst und der Bundeswehr).

Bei diesen Überlegungen neigte man zum Teil dazu, die Führung der Erziehungskartei nicht den Strafregisterbehörden, sondern den für den Geburtsort zuständigen Landesjugendämtern als Aufgabe zu übertragen, und zwar einmal, um der Erziehungskartei durch die Trennung vom Strafregister einen etwaigen belastenden Makel zu nehmen, zum anderen, um einer Behörde mit größerem räumlichen Bereich diese vertraulich zu behandelnden Mitteilungen zu übergeben. Aus diesem Grunde wurde auch die Konzeption einer bundeszentralen Stelle (ähnlich der Flensburger Zentralkartei für Verkehrsvergehen) erwogen, weil dadurch eine noch anonymere Führung der Erziehungskartei gewährleistet werden könnte.

Als ein wesentliches Argument für eine so ausgestaltete und unter völlig anderen Gesichtspunkten als das Strafregister geführte Erziehungskartei wurde vor allem die Notwendigkeit der Sicherung einer sorgfältigen Individualisierung aller Maßnahmen in einer (nicht nur dem Namen nach) mobilen Gesellschaft angesehen. Gerade wenn ganz ernst gemacht wird mit einer solchen Individualisierung, dann muß sowohl für das entscheidende Gericht wie auch für die die Maßnahmen durchführende Stelle gesichert sein, daß Diagnose, Prognose und Erziehungsplan auf der Kenntnis aller erreichbaren Unterlagen über Entwicklung, bisher schon unternommene Hilfen und deren Auswirkung.

Je älter der junge Mensch wird, umso größer wird auch die Wahrscheinlichkeit, mindestens aber die Möglichkeit seiner "Mobilität", d.h. eines mehrfachen Wechsels seines Aufenthaltsortes. Deshalb muß eine Sicherung dafür geschaffen werden, daß die Jugendgerichtshilfe schnell und zuverlässig an alle Informationsquellen herankommt. Es würde die Ermittlungen nicht nur erschweren, sondern zum Schaden des jungen Menschen die dafür erforderliche Zeit wesentlich verlängern, wenn die Jugendgerichtshilfe dabei erst mühsam durch genaue Rückverfolgung des Lebensweges an die verschiedenen Informationsquellen herankommen würde. Eine erweiterte Erziehungskartei wird hier der Jugendgerichtshilfe die Arbeit wesentlich erleichtern, und sie allein könnte dem Jugendgericht die Sicherheit dafür geben, daß seine Entscheidung auf der umfassenden Kenntnis von Fakten und nicht nur auf Eindrücken und Teilkenntnissen beruht.

Nicht in unmittelbarem, aber doch in beachtlich mittelbarem Zusammenhang mit den Zielen eines umfassenden Jugenderziehungsgesetzes steht ein weiterer Gesichtspunkt, der auch für die Führung einer Erziehungskartei spricht: Für die Fortentwicklung der Hilfemaßnahmen zu immer größerer Effektivität ist wissenschaftliche Forschung zunehmend unerlässlich. Auch für solche Forschungsarbeiten würde eine Erziehungskartei ein wichtiges, ja unentbehrliches Fundament bedeuten. Unter diesem Gesichtspunkt gewinnt sogar die Frage, wann die Vernichtung der Eintragungen erfolgen sollte, zusätzliche Bedeutung.

9.72 Folgende Erwägungen wurden gegen eine Beibehaltung der Erziehungskartei -auch in erweiterter und neu gestalteter Form- angestellt:

Die Eintragungen in eine Erziehungskartei werden um so unwichtiger werden, je mehr die freiwillig vereinbarten Erziehungshilfen zunehmen. Im Verfahren vor den neuen Jugendgerichten hat die Jugendgerichtshilfe als Prozeßorgan ohnehin die Aufgabe, alle erzieherisch wichtigen Daten zusammenzutragen und ein Bild der Persönlichkeit und ihrer Entwicklung zu geben, das unter Umständen auch durch Einsicht in die Akten anderer Jugendämter gewonnen werden muß.

Auskunft aus der Erziehungskartei erhalten jedoch lediglich die Stellen, die auch von der Jugendgerichtshilfe umfassend über den jungen Menschen unterrichtet werden müssen. Während deren Bericht eine pädagogisch bedeutsame gutachterliche Stellungnahme darstellt, ist der Inhalt der Erziehungskartei lediglich eine Sammlung von gerichtlichen Reaktionen auf Symptome von erzieherischen Schwierigkeiten.

Wenn neben gerichtlich angeordneten Maßnahmen nach den unter 9.71 entwickelten Vorstellungen auch alle zwischen dem Jugendamt und den Erziehungsberechtigten vereinbarten Maßnahmen in die Kartei aufgenommen werden sollen, wird der Informationswert einer so erweiterten Kartei damit sicherlich verbreitert, jedoch nicht vertieft werden können. Die vereinbarten Maßnahmen beruhen auf dem Vertrauen zwischen Jugendamt und Erziehungsberechtigten. Dieses verlangt, daß die Erziehungsberechtigten auf alle Folgen der von ihnen beantragten Erziehungshilfen aufmerksam gemacht werden, auch auf die Eintragung in eine Kartei, die andernorts geführt wird. Die Erziehungsberechtigten könnten daraufhin ihren Antrag zurückziehen bzw. überhaupt auf einen Antrag verzichten, wenn solche -sicher von ihnen in ihrer Bedeutung überschätzte- Folgen auftreten. Diese Bedenken gelten insbesondere für solche Erziehungshilfen, die ihrer Natur nach nur dem Jugendamt und den Beteiligten bekannt werden, wie z.B. die vereinbarte Erziehungsbeistandschaft. Gerade diese Maßnahme wird

jedoch auch heute schon sehr wenig angewandt, vielleicht wegen des Verwaltungsaktes, der zu der Maßnahme führt, denn Eltern wollen vom Jugendamt Hilfe und keine Verwaltungsakte.

Wenn auch in Zukunft nur Gerichte, Staatsanwaltschaften und Jugendämter Auskunft aus der Erziehungskartei erhalten sollen, wäre eine weitgehende Geheimhaltung gesichert. Der Wunsch anderer Stellen, Auskünfte zu erhalten, wird jedoch sicher nicht schwächer, vielleicht sogar noch stärker werden, wenn die Kartei mehr Eintragungen enthält und nicht mehr bei den Strafregisterbehörden geführt wird.

9.73 Die Kommission ist sich einig, daß die Anordnung von "Jugendstrafe" bei Heranwachsenden nach V des Maßnahmenkatalogs (unter Ziffer 8.2) in das Strafregister eingetragen werden soll bei durchgängiger Verkürzung der derzeit geltenden Fristen für beschränkte Auskunft, Löschung und Tilgung. Eine vorzeitige Beseitigung des Strafaktes wurde nicht erwo-

## 10. SCHLUSSBEMERKUNG

Die Kommission Jugendrechtsreform des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt hat den oben dargelegten Vorschlag zur Schaffung eines erweiterten Jugendhilferechts, insbesondere zur Reform des Jugendwohlfahrtsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes, in etwa zwanzig mehrtägigen Sitzungen, zu denen einzelne Mitglieder jeweils Vorarbeiten erstellten, entworfen. Nachdem die Grundkonzeption an Hand der einleitenden Vorträge von Berthold S i m o n s o h n <sup>12)</sup> und Karl K l ü w e r <sup>12)</sup> als Ziel feststand, ergaben sich erhebliche Schwierigkeiten pädagogischer und juristischer Art bei den drei wichtigsten Fragen, die jetzt auch von S c h a f f s t e i n <sup>49)</sup> als die Brennpunkte einer weitreichenden Reform aufgezeigt wurden:

- Ersatz der bisherigen Jugendstrafe durch eine adäquate erzieherische Maßnahme, den die Kommission in dem Vorschlag der

Unterbringung in einem "Werkhof" gefunden zu haben glaubt, die keine Strafe, aber auch keine reine "Erziehungshilfe" wie die derzeitige Fürsorgeerziehung darstellt (vgl. dazu insbesondere Ziffer 8.2 unter III und Ziffer 9.4).

- Zuständigkeit des Gerichtes und Gestaltung des Verfahrens, wobei von der Kommission nicht -wie bei früheren Vorschlägen zur Reform des Jugendgerichtswesens- eine Verlagerung auf das Vormundschaftsgericht vorgeschlagen, sondern ein neues "Jugendgericht" (vgl. insbesondere Ziffer 6.2) und ein neues kombiniertes Verfahren (vgl. insbesondere Ziffern 7.5 und 7.6) konzipiert wurden;
- Beibehaltung der Schuldstrafe bei schweren Straftaten Heranwachsender, für die mit der künftigen "Jugendstrafe" eine besondere Vollzugsform vorgesehen wurde, von der auch Auswirkungen auf den künftigen Erwachsenenvollzug erwartet werden (vgl. insbesondere Ziffer 8.2 unter V und Ziffer 9.5).

Bei den Überlegungen zu diesen Grundfragen mußten die einmal entwickelten Vorschläge zu Einzelfragen häufig wieder verworfen werden. Es bestätigte sich immer wieder, was auch Schaffstein im Blick auf die bei einer "Umgestaltung des Jugendlichen-Strafrechts zum reinen Erziehungsrecht" auftretenden Probleme voraus sieht, "daß ihre Lösung wohl wesentlich schwieriger sein würde, als es in der Regel von den entschiedenen Befürwortern eines solchen Weges angenommen wird". <sup>49)</sup>

Die Kommission ist der Ansicht, mit ihren Vorschlägen zu einem erweiterten Jugendhilferecht, die in weiteren Beratungen noch gründlicher durchdacht und ergänzt werden sollen, einige Schwierigkeiten auf dem Wege zu einem einheitlicheren Jugend Erziehungsrecht beseitigt zu haben. Sie ist sich zugleich bewußt, daß der Weg zum Ziel zwar weit und lang ist, daß es aber im Interesse der kommenden Generationen sinnvoll und lohnend ist, diesen Weg jetzt schon zu bahnen und alle Anstrengungen der Gesellschaft darauf zu verwenden, die inneren Voraussetzungen für eine grundlegende Umgestaltung der öffentlichen Erziehungshilfen und des Jugendgerichtswesens zu schaffen!

Anmerkungen

- 1) vgl. dazu Gertrud Herrmann: Die sozialpädagogische Bewegung der zwanziger Jahre. Weinheim/Berlin: Beltz-Verl. 1956
- 2) vgl. dazu auch Appellius: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Berlin: Gutenberg-Verl. 1892
- 3) Anne-Eva Brauneck: Die Jugendlichenreife nach § 105 JGG S. 211 (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1965, Heft 2)
- 4) vgl. das Reichstagsprotokoll vom 13. und 14.6.1922 auf S. 7806 (abgedruckt in "Materialien zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 6.7.1922", Band II, hrsg. vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt 1961)
- 5) a.a.O. S. 7793 (vgl. Anm. 4)
- 6) Karl Peters: Tendenzen der Jugendstrafrechtsreform S. 290 ff (Unsere Jugend, 1965)
- 7) Karl Peters: Die Grundlagen der Behandlung junger Rechtbrecher S. 13 (In: Erstkriminalität und Frühkriminalität. Bericht über die Verhandlungen des 13. Deutschen Jugendgerichtstages in Münster 1965)
- 8) vgl. dazu insbesondere Heinrich Webler: Wider das Jugendgericht. Eine Streitschrift. Berlin: Heymanns Verl. 1929; ferner z. B. die unveröffentlichten, paragraphierten "Reformvorschläge zur Neugestaltung des Jugendgerichtsgesetzes" 1955, hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge -Fachausschuss für Jugendrecht- (Vorsitz G. v. Mann-Tiechler, Ausarbeitung: H. Riedel); ferner H. Riedel: Zur Reform des Jugendgerichtsgesetzes (Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1958 S. 25 ff). Auf S. 35 sagt Riedel allerdings in bezug auf die Erhöhung der Strafmündigkeitsgrenze auf 18 Jahre: "Es kann daher die Reform des JGG nur im Zusammenhang mit einer Reform des Jugendwohlfahrtsgesetzes erfolgen. Die Durchführung dieser Gedanken bedeutet eine wesentliche Umgestaltung des JGG und des JWG".
- 9) vgl. dazu z. B. die Begründungen bei Friedrich Schaffstein: Die Bemessung der Jugendstrafe. Erfahrungen und Folgerungen. (Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 1967, Heft 4/5 S. 129 ff)

- 10) vgl. dazu Berthold Simonsohn: Der junge Mensch vor Gericht - Gedanken zur Neugestaltung des Rechts im Geiste demokratischer Erziehung - Ein internationaler Überblick (In: Schriften der Arbeiterwohlfahrt, Heft 17, 1964)
- 11) Karl Peters: a.a.O. S. 14/15 (vgl. Anm. 7)
- 12) nebst einem ersten Zwischenbericht der Kommission "Jugendrechtsreform" abgedruckt in "Der junge Mensch vor Gericht" (Schriften der Arbeiterwohlfahrt, Heft 17, 1964)
- 13) Reform der öffentlichen Erziehungshilfe. Vorschläge und Forderungen der Arbeiterwohlfahrt. (Schriften der Arbeiterwohlfahrt, Heft 9, 1957)
- 14) Eberhard Künzel: Jugendkriminalität und Verwahrlosung. Ihre Entstehung und Therapie in tiefenpsychologischer Sicht. S. 124. Göttingen: Verl. für medizinische Psychologie 1965
- 15) vgl. dazu den Bericht über eine Diskussion der Arbeiterwohlfahrt mit Presse und Rundfunk über "Jugendkriminalität und Publizistik" (Neues Beginnen, April 1959 mit Vorträgen von Fritz Bauer und Helga Einsele)
- 16) vgl. die Forderungen des Bundestagsausschusses für Familien- und Jugendfragen in seinem schriftlichen Bericht vom 20.4.1967 über den ersten Jugendbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache V 1720) S. 8. In diesen Zusammenhang gehören auch die gleichzeitig gegebenen Anregungen des Bundestagsausschusses zur Erstellung künftiger Jugendberichte durch ein unabhängiges Gremium von Wissenschaftlern und Praktikern (vgl. auch Bundestagsdrucksache V 1723) sowie zu einer erweiterten bundeseinheitlichen Jugendhilfestatistik.
- 17) vgl. dazu insbesondere den in überarbeiteter und erweiterter Fassung vom Deutschen Jugendinstitut als Privatdruck veröffentlichten Vortrag von Walter Hornstein, München, über "Forschungsaufgaben in der Jugendhilfe"
- 18) vgl. dazu u. a. Berthold Simonsohn: Zum Problem der akademischen Ausbildung für Führungskräfte auf dem Gebiet der Sozialpädagogik und Sozialarbeit (Neues Beginnen, Heft 6, 1966) und Christa Hasenclever: Auf dem Wege zu einer Gesamtreform der sozialen und sozialpädagogischen Ausbildungswege (Neues Beginnen, Heft 4; 1967)
- 19) wie sie z. B. der vom Landesjugendamt Hessen 1966 herausgegebene "Rahmenplan für die Aufstellung von Stadt- und Kreisjugendplänen" vorschlägt.

- 20) Wolfgang Bäuerle: Notwendigkeit und Möglichkeiten offener Erziehungshilfen. S. 12 ff (Schriften der Arbeiterwohlfahrt, Heft 19, 1966)
- 21) Schriften der Arbeiterwohlfahrt Heft 9, 1957
- 22) Zur Stellung des Jugendamtes im Vormundchaftswesen und zum Unehelichenschutz in einem neuen Jugendhilfegesetz (Neues Beginnen, Heft 3, 1960)
- 23) Neues Beginnen, Heft 11, 1958, S. 161 ff
- 24) vgl. dazu insbesondere Dieter Giese: Zur rechtlichen Abgrenzung von Sozialhilfe und öffentlicher Jugendhilfe. 1963 (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge. Kleinere Schriften Heft 2)
- 25) Karl-Wilhelm Jans: Überlegungen zur Fortentwicklung des Jugendwohlfahrtsrechts (S. 126 ff in: Vier Jahre Bundessozialhilfegesetz und Jugendwohlfahrtsgesetz, Wege in die Zukunft. Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Nr. 232, 1966)
- 26) vgl. z. B. Dieter Giese: Voraussetzungen und Grenzen des Rechts in der Jugendhilfe S. 53. (In: Gegenwartsfragen der Jugendhilfe. Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Nr. 229, 1965)
- 27) Er entspricht etwa den Vorstellungen der Arbeiterwohlfahrt in "Vorschläge für die Durchführung der Aufgaben nach den Bundessozialhilfegesetz und Jugendwohlfahrtsgesetz". (Neues Beginnen, 1963, S. 120)
- 28) Schriften der Arbeiterwohlfahrt Heft 9, 1957, S. 27
- 29) Die Arbeiterwohlfahrt in ihren "Überlegungen zu einem neuen Jugendhilfegesetz" (Neues Beginnen, 1958, S. 165)
- 30) Martin R. Vogel: Die kommunale Apparatur der öffentlichen Hilfe. Eine Studie über Grundprobleme ihres gegenwärtigen Systems. Stuttgart: Enke-Verl. 1966
- 31) vgl. dazu "Der junge Mensch vor Gericht" S. 12 f (Schriften der Arbeiterwohlfahrt Heft 17, 1964)
- 32) Dies hat die Arbeiterwohlfahrt bereits 1958 in ihren "Überlegungen zu einem neuen Jugendhilfegesetz" (Neues Beginnen, 1958, S. 165) vorgeschlagen.

- 33) vgl. Bundestagsdrucksache V 1720, S. 8
- 34) Otto Fichtner: Brauchen wir ein besonderes Familiengericht? (Neues Beginnen, 1963, S. 115 ff); vgl. ferner G. Luther: Einheitliche Gerichtsbarkeit für Minderjährige durch Familiengerichte oder Jugendgerichte? (Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 1963, S. 387 ff)
- 35) Berthold Simonsohn: a.a.O.S. 24/25 (vgl. Anm. 10); vgl. dazu auch Rudolf Sieverts: Die Verteilung der Funktionen zwischen dem Jugendrichter und den anderen Mitarbeitern in der Jugendkriminalrechtspflege (Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 1959, S. 241 ff)
- 36) vgl. dazu die Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt von 1960, S. 36 (Neues Beginnen, Heft 3, 1960)
- 37) Karl Peters: Die Grundlagen der Behandlung junger Rechtsbrecher, a.a.O. S. 3 (vgl. Anm. 7)
- 38) Jansen: Wandlungen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Tübingen: Mohr-Verl. 1964
- 39) Jansen a.a.O., S. 38 (vgl. Anm. 38)
- 40) Peters a.a.O.S. 10 (vgl. Anm. 7)
- 41) Karl Peters: Die Grundlagen der Behandlung junger Rechtsbrecher a.a.O. S. 3 (vgl. Anm. 7); vgl. dazu auch Dietmar Freier: Der Aussagewert der Statistik der Jugendkriminalität (Recht der Jugend, S. 16 ff und 200 ff) und Günther Roestel: Der Jugendbericht der Bundesregierung zur Jugendkriminalität (Neues Beginnen, 1966, S. 145 ff)
- 42) vgl. Deutsche Richterzeitung 1967, S. 105 ff
- 43) vgl. die Entscheidung des Bundesgerichtshofes 15, 224 (zitiert in: Recht der Jugend, 1963, S. 315) sowie die Entscheidung des OLG Hamm vom 20.4.1966 (zitiert in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 1967, S. 235 f)
- 44) Denkschrift der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen über die Reform des Jugendgerichtswesens, S. 15, 1964
- 45) Dieter Giese: Voraussetzungen und Grenzen des Rechts in der Jugendhilfe S. 60 (vgl. Anm. 26)

- 46) vgl. dazu den Vorschlag der Arbeiterwohlfahrt "Zur Reform der öffentlichen Erziehungshilfe" S. 24 (Schriften der Arbeiterwohlfahrt, Heft 9, 1957) und den nachfolgenden Vorschlag des AFET (Mitgliederrundbrief des AFET Nr. 1/2, 1959/60, S. 11):
- "(I) Ist die geistige, sittliche oder körperliche Entwicklung des Kindes bedroht, und sind der Vater oder die Mutter nicht gewillt oder nach ihrer Persönlichkeit oder ihren Lebensverhältnissen nicht imstande, dem Erziehungsnotstand abzuweichen, so hat das Vormundschaftsgericht die erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- (II) Ist die anderweitige Unterbringung des Kindes erforderlich, so sind die Vorschriften der §§ . . . . . des Jugendwohlfahrtsgesetzes anzuwenden" (Vorschlag Becker, Briegleb, Claussen)
- 47) Schriften der Arbeiterwohlfahrt, Heft 9, 1957, S. 24 ff
- 48) vgl. Rudolf Sieverts: Die "Große Strafrechtsreform" und das materielle Jugendkriminalrecht (Monatsschrift Kriminologie und Strafrechtsreform, 1961, Heft 7/8)
- 49) Friedrich Schaffstein: Die Bemessung der Jugendstrafe. Erfahrungen und Folgerungen. S. 137/38. (Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1967)
- 50) Dallinger/Lackner: Jugendgerichtsgesetz-Kommentar. München: Beck-Verl. 1955. S. 200
- 51) vgl. u. a. Schaffstein a.a.O. (vgl. Anm. 49)
- 52) vgl. Denkschrift der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen über die Reform des Jugendgerichtswesens S. 16, 1964
- 53) vgl. Denkschrift der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtswesen über die Reform des Jugendgerichtswesens S. 10 ff, 1964
- 54) vgl. Botschaft des Schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über eine Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 1. März 1966 (insbesondere Fürter Teil "Behandlung der Neunzehn- bis Fünfundzwanzigjährigen" nebst Begründung)
- 55) Wilhelm Mollenhauer: Sozialpädagogik in der Strafrechtspflege S. 49 ff (In: Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe. Stuttgart, 1961)

- 56) Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches. Allgemeiner Teil. Tübingen: J.C.B. Mohr. 1966 S. 27
- 57) Heime der Jugendhilfe im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege. Eine Bestandsaufnahme. Bonn 1965 (Hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege)
- 58) vgl. dazu z. B. Erdmuthe Falkenberg: Gedanken zur Funktion der Heimerziehung und Heimdifferenzierung (Neues Beginnen, Heft 8, 1964); ferner Vorschläge zur Weiterentwicklung der Erziehungshilfe (Denkschrift des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages 1965)
- 59) vgl. dazu u. a. Heinz Schneider: Die öffentliche Jugendhilfe zwischen Eingriff und Leistung. Eine juristisch-sozialpädagogische Analyse der Aufgaben des Jugendamtes und ihrer gesetzlichen Regelung. Neuwied 1964 (Jugend im Blickpunkt);
- Offene Hilfen in der Jugend- und Sozialarbeit (Schriften der Arbeiterwohlfahrt, Heft 19, 1966); enthält u. a. Wolfgang Bäuerle: "Notwendigkeit und Möglichkeiten offener Erziehungshilfen" und den Beispielskatalog der Arbeiterwohlfahrt: "Formen offener (ambulanter) Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche";
- Veronika Kircher: Offene Erziehungs- und Bildungshilfen für gefährdete Kinder und Jugendliche (Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge, 44, August 1966);
- Erdmuthe Falkenberg: Offene Erziehungshilfen - eine Aufgabe der Jugendämter (Neues Beginnen, Heft 3, 1967);
- Othmar Englert: Intensivierung offener Erziehungs- und Bildungshilfen (Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge, Nr. 45/46, Dezember 1966);
- Maria Loofs: Milieubezogene offene Erziehungshilfen (Jugendwohl, Heft 6, 1967)
- 60) Erdmuthe Falkenberg: Offene Erziehungshilfen - eine Aufgabe der Jugendämter, S. 86 (Neues Beginnen, Heft 3, 1967)
- 61) vgl. dazu neuerdings Hermann Zeit: Mitarbeiter für die Heimerziehung (Jugendwohl, Heft 6, 1967)
- 62) vgl. dazu z. B. über die Arbeit des Therapeutisch-pädagogischen Jugendheimes der Arbeiterwohlfahrt "Haus Sommerberg" in Hoffnungsthal bei Köln:
- Karl Klüwer: Schwierige Jugendliche im psycho-sozialen Spannungsfeld. Ursachen sozialer Auffälligkeit und Möglich-

- keiten der Behandlung (vgl. Anm. 12)
- Karl Klüwer: Dissoziale Jugendliche in der Industriegesellschaft (Praxis der Kinderpsychologie 1965, Heft 4)
- Karl Klüwer: Stationäre Psychotherapie bei jugendlichen Dissozialen (Sonderdruck Juli 1966)
- Eberhard Künzel: Aufnahmekriterien und erste Behandlungsergebnisse des Therapeutisch-pädagogischen Jugendheimes "Haus Sommerberg" (Praxis der Kinderpsychologie 1965, Heft 6)
- Eberhard Künzel: Familiensituation und neurotische Verwahrlosung (Praxis der Kinderpsychologie 1966, Heft 8)
- 63) vgl. dazu den Beispielkatalog der Arbeiterwohlfahrt: "Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche" (Neues Beginnen, Heft 3, 1966) sowie die Stellungnahme "Heutige Erfordernisse auf dem Gebiet der Tageseinrichtungen für Kinder" (Neues Beginnen, Heft 3, 1967) ;
- 64) Elisabeth Gend: FE und FEH in der Tagesheimschule? (Unsere Jugend, Heft 4, 1967)
- 65) z. B. M. Turnowski-Pinner: Städtische Schule für Handwerk. Eine wichtige sozialpädagogische Institution Tel Avivs (Israel-Forum April, 1967, S. 13 ff); ferner Ferdinand Cortez: La Mayotte (DWPV-Nachrichten, März 1966, S. 29 ff); ferner Magda Kelber: Neue Wege in der Behandlung straffälliger Jugendlicher. Der Versuch in Essexfield, New Jersey, USA (Schwalbacher Blätter, Heft 1, 1967)
- 66) vgl. dazu Karl Zimmermann: Das neue Landesjugendwohlfahrtsgesetz in Baden-Württemberg (Blätter der Wohlfahrtspflege, 1963, S. 238 ff)
- 67) Überlegungen zu einem neuen Jugendhilfegesetz. S. 176 (Neues Beginnen, Heft 11, 1958)
- 68) Karl Peters: Die Grundlagen der Behandlung junger Rechtsbrecher (vgl. Anm. 7)
- 69) vgl. dazu "Short term methods of treatment for young offenders" insbesondere S. 31 ff. Strásbourg: Council of Europe 1965, sowie Max Grünhut: Die Erfahrungen mit den modernen Formen der kurzfristigen Strafhaft in England und anderen ausländischen Staaten (Recht der Jugend, 1961, S. 6 ff)

- 70) vgl. Karl Schwarz: Leistung und Bewährung in den Kurzschulen Kurt Hahns (Recht der Jugend, Heft 6, 1964)
- 71) vgl. dazu den Versuch von Elias in Highfield, New Jersey; ferner Alfons Wahl: Gruppentherapie und Behandlung Straffälliger in internationaler Sicht S. 101 ff (Bewährungshilfe, April 1963)
- 72) vgl. dazu das Mai-Heft 1967 von "Unsere Jugend", insbesondere darin die Artikel von Helga Einsele
- 73) vgl. dazu insbesondere Theodor Hofmann: Jugend im Gefängnis. Pädagogische Untersuchung über den Jugendstrafvollzug an Jugendlichen. München: Piper & Co 1967. Ferner den auf das Buch von Hofmann bezogenen Artikel von Wilhelm Mollenhauer: Jugend im Gefängnis (Neues Beginnen, Heft 4, 1967)
- 74) H. Francke: Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz. S. 87. Berlin 1926